

Zweckfeuer: Zeit und Ort müssen gemeldet werden

Jedes Jahr entsteht tirolweit eine Reihe von Wald- und Wiesenbränden durch das Abbrennen von Schwendmaterial auf Almflächen bzw. Asthäufen im Wald. Die sogenannten Zweckfeuer müssen Gemeinde und Landeswarnzentrale gemeldet werden.

Die Missachtung der gesetzlichen Bestimmungen führt zu empfindlichen Verwaltungsstrafen, die teilweise enormen Löschkosten können unter Umständen sogar bis zum wirtschaftlichen Ruin des Verursachers führen. Laut Bundesluftreinhaltegesetz ist das Verbrennen von biogenen und nicht biogenen Materialien außerhalb von Anlagen verboten. Es müssen alle Materialien ganzjährig in die bestehende Infrastruktur für die sachgerechte Behandlung und Verwertung (z. B. Sammelsysteme, Hackschnitzelproduktion, etc.) eingebracht werden.

Ausnahmen

Mit Verordnung des Landeshauptmanns wurden Ausnahmen dieses Verbots außerhalb von Anlagen zugelassen:

- 1. Das punktuelle Verbrennen von Pflanzen und Pflanzenteilen**, soweit dies zur Bekämpfung der Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“ und ihres Erregers sowie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung unbedingt erforderlich ist.
- 2. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien** im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (Brauchtumsfeuer, Herz-Jesu-, Sonnwend-, Osterfeuer)
- 3. Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien**, die aufgrund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen

WICHTIG: Die Zeit und der Ort des Verbrennens sind der jeweiligen Gemeinde, auf deren Gebiet das Verbrennen erfolgen soll, bzw. der Landeswarnzentrale so früh wie möglich zu melden. Für die Punkte 2 und 3 muss die Meldung mindestens zwei Wochen im Voraus erfolgen.



Praxisbeispiel: Ein Hüttenwirt entfachte dieses „Zweckfeuer“ und unterließ jegliche Meldung – das Ergebnis war ein Großeinsatz der Feuerwehr!

Die Leitstelle Tirol ist angewiesen, bei Meldungseingang von beabsichtigtem Entzünden von Zweck- bzw. Brauchtumsfeuern Privatpersonen an die Gemeinde bzw. die Landeswarnzentrale zu verweisen. Diese melden die Feuer schriftlich unter Angabe der genauen Örtlichkeit, Datum und Zeitfenster, sowie Name mit Erreichbarkeit der für das Feuer Verantwortlichen an die Leitstelle Tirol.

„Rauch im Freien“

Erhält die Leitstelle Tirol eine Meldung wie „Rauch im Freien“ oder „Rauchentwicklung gesichtet“ und es ist im Bereich des genannten Einsatzorts ein Zweckfeuer angemeldet, so wird primär die zuständige Feuerwehr über die Kommando-Schleife alarmiert. Die Verifizierung kann sich oft als Problem darstellen.

Ein Beispiel aus der Praxis: Ein Autofahrer ist auf der A13 zwischen Brenner und

Schönberg unterwegs, er kennt sich im betroffenen Gebiet nicht aus, sieht aber am Hang der gegenüberliegenden Talseite eine Rauchsäule aufsteigen. Es mag vielleicht ein Zweckfeuer für den fraglichen Zeitpunkt im Wipptal gemeldet sein, aber eine punktgenaue Verortung des vermeintlichen Brandherdes ist so meist unmöglich und eine Alarmierung nach Ausrückorder unumgänglich.

Brauchtumsfeuer

Diese Vorgehensweise gilt ebenfalls für Brauchtumsfeuer, sofern diese im Vorfeld über den bereits genannten Weg in der Leitstelle Tirol gemeldet wurden und die Notfallmeldung einen Rückschluss auf das gemeldete Feuer erkennen lässt. Dies wurde durch den Landesfeuerwehrinspektor im Juli 2015 im Funk- und Alarmierungsausschuss festgelegt.

Leitstelle Tirol / Thomas Maier